

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 10: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Artikel: Behinderung und Recht

Autor: Pestalozzi-Seger, Georges

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allerdings werden sie bis heute nicht auf derselben Basis erhoben, sind mithin also nicht einfach vergleichbar.

Die SKöF hat 1985 einen ersten Versuch unternommen, die aktuelle Sozialhilfeklientel nach Problemschwerpunkten und vorherrschenden Problemkombinationen zu gruppieren, um im Hinblick auf die konkrete Hilfeleistung vermehrt Beurteilungskriterien zu gewinnen. Arm ist nicht gleich arm. Es müssen, um Armut gezielt bekämpfen zu können, Kategorien von Ursache- und Wirkungszusammenhängen gebildet werden, welche die vereinfachenden und praktisch untauglichen individuellen und gesellschaftlichen Erklärungsmodelle überwinden helfen.

In verschiedenen Gegenden der Schweiz wird (weniger aufgrund des gesetzlichen Auftrags als aufgrund unterschiedlicher Auffassungen, Traditionen und politischer Strukturen) Sozialhilfe sehr unterschiedlich betrieben. So gibt es Kantone, die fast ausschliesslich mit professionellen, regionalen Sozialdiensten arbeiten, und andere, in denen die politisch gewählte Behörde die Hilfeleistung selbst vornimmt. Es ist zu vermuten, dass mit den verschiedenen Systemen auch verschiedene Wirkungen (in bezug auf den Zugang zur Armutsbevölkerung, die Effizienz der Arbeit, die Einschätzung der Problemsituationen und die Gewährung von Hilfe) verbunden sind.

p. sch.

Behinderung und Recht

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Dem Pressedienst der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB, Hauptsitz Bürglistr. 11, 8002 Zürich, ist der nachfolgende Aufsatz entnommen.

Auf den 1. Januar 1989 ist die Wegleitung über Invalidität und Hilflosigkeit (WIH) teilweise überarbeitet worden: Der sog. «3. Nachtrag» enthält in erster Linie Änderungen der Weisungen im Bereich der psychischen Gesundheitsschäden. Was hat zu dieser Überarbeitung geführt, welches sind die wesentlichen Neuerungen, und was ist für die Praxis zu erwarten?

Bisherige Abgrenzungsversuche

Verwaltung und Gerichte tun sich seit Einführung der Invalidenversicherung mit der Problematik der psychischen Behinderungen schwer: Das liegt einmal daran, dass das Gesetz selber nur die körperlichen und geistigen Gesundheitsschäden erwähnt und es der Praxis überlässt zu definieren, ob und wann ein psychischer Gesundheitsschaden als «geistiger Gesundheitsschaden im Sinne des Gesetzes» zu gelten hat. In Anbetracht des gesellschaftlich weitverbreiteten Misstrauens gegenüber psychisch Behinderten, die oft in die Nähe von Simulanten und Arbeitsscheuen gerückt werden, neigt auch die Verwaltung zu einer tendenziell restriktiven Auslegung des Gesetzes. Die grössten Probleme verursacht jedoch die Tatsache, dass es im Bereich der

Psychiatrie sehr schwierig ist, objektive Kriterien für die Beurteilung eines Tatbestandes zu finden. Selbst die Fachärzte sind sich demzufolge oft uneinig, wann einer psychisch behinderten Person die Ausübung einer Erwerbstätigkeit noch ganz oder teilweise zumutbar ist.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat den Schwierigkeiten dadurch zu begegnen versucht, dass es im Rahmen der WIH den Begriff des psychischen Gesundheitsschadens selber eingegrenzt hat. Mit einer in Fachkreisen höchst umstrittenen Systematik hat es die psychiatrischen Krankheitsbilder in solche unterteilt, denen Invaliditätswert zukommt, und solche, denen keiner zukommt. Dadurch ist der Nennung der Diagnose in der Praxis oft die entscheidende Bedeutung zugekommen und nicht der tatsächlichen Beurteilung der Folgen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit.

In Anbetracht dieser unbefriedigenden Situation hat sich auf Initiative der Pro Mente Sana bereits vor einigen Jahren eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Psychiatrie, der IV-Regionalstellen, der Arbeitsämter und der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB gebildet. Diese Arbeitsgruppe hat sich nicht damit begnügt, die geltenden Bestimmungen der WIH zu kritisieren, sondern sie hat auch konkrete Abänderungsvorschläge erarbeitet und dem Bundesamt für Sozialversicherung unterbreitet. Erfreulicherweise hat dieses nach gemeinsamer Diskussion wenn nicht alle, so doch einige wichtige Anregungen der Arbeitsgruppe bei der Überarbeitung des Wegleitungstextes berücksichtigt.

Der Begriff der psychischen Behinderung

Im Wegleitungstext wird neu festgehalten, dass als geistige Gesundheitsschäden sowohl geistige Behinderungen im engeren Sinne wie auch psychische Behinderungen gelten: Letztere werden definiert als «eine durch endogene oder exogene Faktoren verursachte chronifizierte emotionale oder kognitive (Wahrnehmungs-)Störung, die sich über längere Zeit oder dauernd manifestiert und sich beruflich oder sozial als zentraler Steuerungs- und Adaptationsdefekt auswirkt» (Randziffer 6.2).

Mit dieser relativ weit gefassten Definition wird auf eine künstliche Abgrenzung nach Diagnose im Einzelfall verzichtet. Entscheidend ist einzig, dass die Störung chronifiziert und nicht bloss vorübergehend ist. Unwesentlich ist, ob eine psychische Störung anlagebedingt ist oder ob sie durch äussere Faktoren ausgelöst worden ist. Gerade solchen durch äussere Umstände verursachten Störungen ist in der bisherigen Praxis oft jeglicher Invaliditätswert abgesprochen worden. Die neue Wegleitung ist in dieser Hinsicht differenzierter, z.B. mit folgender Formulierung: «Soziokulturell, ethnisch oder familiendynamisch bedingte Verhaltensbesonderheiten... sind an sich nicht invalidisierend, aber doch Belastungsfaktoren von individuell unterschiedlichem Gewicht. Als Disposition können sie die Entstehung psychogener Störungen erleichtern» (Randziffer 12).

Psychische Störungen sind in ihrer Schwere und Ausprägung oftmals nicht konstant, sondern stark wechselhaft. Der neue Wegleitungstext trägt auch

diesem Umstand Rechnung: Sobald eine solche Störung in ihrem Wechsel chronifiziert ist, gilt sie als psychische Behinderung im Sinne des Gesetzes. In solchen Fällen sollte für die Beurteilung eine Beobachtung über einen längeren Zeitraum massgebend sein.

Die Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit

Auch in Zukunft gilt ein psychisch Behinderter nur dann als invalid, wenn ihm nach ärztlicher Feststellung die Verwertung der Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch vermindert oder gar nicht mehr zumutbar ist, und dies während über eines Jahres. Fallengelassen worden ist jedoch jeglicher Hinweis darauf, dass erst nach Erschöpfung der medizinischen und beruflichen Eingliederungsmassnahmen eine Invalidität angenommen werden kann (bisherige Randziffer 15). Diese Bestimmung hat psychisch Behinderten verunmöglicht, von den Eingliederungsmassnahmen der IV zu profitieren, ist doch eine Invalidität erst dann zugestanden worden, wenn sämtliche Eingliederungsmöglichkeiten erschöpft waren. Im neuen Wegleitungstext ist vom Bundesamt für Sozialversicherung grosser Wert darauf gelegt worden, dass die Eingliederungsmassnahmen der IV auch diesem Versichertenkreis zugute kommen.

Die Suchtkranken

Keine wesentliche Änderung erfährt die Wegleitung bezüglich der Suchtkranken: Auch chronifizierte Suchtzustände gelten weiterhin nicht als geistige Gesundheitsschäden, es sei denn, sie seien selber Folge oder Symptom eines invalidisierenden Gesundheitsschadens oder sie hätten einen erheblichen körperlichen oder geistigen Folgeschaden verursacht. Als möglichen Folgeschaden erwähnt die Wegleitung immerhin neu u.a. eine «oft relativ diskrete, psychiatrisch aber eindeutig belegbare langdauernde Verminderung der Konzentrationsfähigkeit und der Belastbarkeit» (Randziffer 11). Dieser Hinweis auf die verminderte Belastbarkeit dürfte unseres Erachtens geeignet sein, in Zukunft eine dem Einzelfall etwas gerechter werdende Beurteilung zu ermöglichen.

Wird sich die Praxis ändern?

Ob sich die Praxis nun als Folge der Revision verwaltungsinterner Weisungen tatsächlich ändern wird, bleibt ungewiss. Immerhin übt die Wegleitung über Invalidität und Hilflosigkeit einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die tägliche Arbeit der Verwaltung aus. Letztlich wird aber entscheidend sein, wieweit sich die Gerichte ihrerseits den neueren Erkenntnissen auf diesem Gebiete anschliessen werden.

Eines wird allerdings keine Verwaltungsweisung beeinflussen können: die grosse Abhängigkeit der IV-Organen von den psychiatrischen Gutachtern und den grossen Ermessensspielraum, der den Ärzten bei der Beurteilung eines geistigen Gesundheitsschadens zukommt.

Georges Pestalozzi-Seger